

# **Information über Aufgaben von Betreibenden, Sachverständigen und der Behörden im Zusammenhang mit Prüfungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**

Diese Information beschreibt die zu veranlassenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Prüfungen durch Sachverständige.

Das Merkblatt ist in folgende Bereiche unterteilt:

- Teil I: Prüfung vor Inbetriebnahme
- Teil II: Wiederkehrende Prüfungen
- Teil III: Prüfung bei Stilllegung

Es beschreibt die notwendigen Prüfungstätigkeiten allgemein und fordert von den Sachverständigen eine konkrete Bewertung des Anlagenzustandes.

Genereller Ablauf:

1. Die Betreiberin/der Betreiber einer Anlage beauftragt eine nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person mit der Überprüfung seiner Anlage auf deren ordnungsgemäßen Zustand. Er händigt der sachverständigen Person vor der Prüfung alle vorhandenen Unterlagen und Zulassungen aus.
2. Die sachverständige Person überprüft die Anlage nach den detaillierten Prüflisten (Checklisten), die die Sachverständigen-Organisation für die Anlagenprüfung vorbereitet hat und die im Einzelnen aufzeigen:
  - welche Merkmale eine Anlage oder ein Anlagenteil aufzuweisen hat,
  - welche Nachweise geführt werden müssen,
  - welche Anlagenteile und Merkmale im Einzelnen, in welcher Reihenfolge und in welcher Weise zu prüfen sind,
  - wie Mängel zu bewerten sind und
  - welche technischen Schlussfolgerungen aus den vorhandenen Mängeln zu ziehen sind.

Anschließend übersendet die sachverständige Person den Prüfbericht an die Betreiberin/den Betreiber sowie innerhalb von vier Wochen an die zuständige Behörde.

1. Die Betreiberin/der Betreiber veranlasst - soweit erforderlich - die Beseitigung etwaiger Mängel. Geringfügige Mängel müssen innerhalb eines halben Jahres beseitigt werden, andere unverzüglich.
2. Die Behörde nimmt den Prüfbericht entgegen, prüft ihn und veranlasst - soweit erforderlich - weitere Maßnahmen durch Verfügung an die Betreiberin/den Betreiber.

## **I. Prüfung vor Inbetriebnahme**

### **Betreiber\*in**

1. Die Betreiberin/der Betreiber einer Anlage beauftragt eine nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person mit der Überprüfung seiner Anlage auf deren ordnungsgemäßen Zustand. Er händigt der sachverständigen Person vor der Prüfung alle vorhandenen Unterlagen und Zulassungen aus.
2. Nach Eingang des Prüfberichtes - spätestens nach Eingang der Verfügung der Behörde - hat die Betreiberin/der Betreiber

- noch erforderliche behördliche Zulassungen einzuholen,
- die Beseitigung der Mängel zu veranlassen.

Vor Erhalt der noch erforderlichen behördlichen Zulassungen bzw. vor Beseitigung der Mängel darf sie/er die Anlage nicht in Betrieb nehmen.

Bei beanstandeten Prüfberichten hat die Betreiberin/der Betreiber bei der beauftragten sachverständigen Person eine Korrektur/Ergänzung des Prüfberichtes einzufordern.

## **Sachverständige Person**

### 1 Prüfumfang

Die sachverständige Person führt folgende Prüfungen durch:

#### 1.1 Ordnungsprüfung

Die sachverständige Person prüft, welche behördlichen Zulassungen, Bescheide über Vorprüfungen und Bescheinigungen von Fachbetrieben für die Anlage vorhanden sind.

Zum Prüfumfang gehört auch die Feststellung, dass die Dokumentation der Betreiberin/des Betreibers zutreffend ist.

#### 1.2 Technische Prüfung

##### 1.2.1 Allgemeine Prüfung

Die sachverständige Person prüft, ob die in Betrieb zu nehmende Anlage den Vorschriften der AwSV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Sie prüft auch, ob die Anlage den behördlichen Zulassungsbescheiden entspricht.

##### 1.2.2 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheitsprüfung wird an den Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß die wassergefährdenden Stoffe umschließen, durchgeführt. Sie kann auch abschnittsweise durchgeführt werden.

##### 1.2.3 Funktionsprüfung

Mit der Funktionsprüfung werden die Funktionstüchtigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzvorkehrungen (z. B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte etc.) sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit etwaiger Auffangräume/-flächen geprüft.

### 2 Prüfbericht

Der Prüfbericht muss vor Inbetriebnahme der Betreiberin/dem Betreiber und der Behörde vorliegen.

Er muss die Anforderungen an den Mindestinhalt eines Prüfberichtes erfüllen (§ 47 (3) AwSV).

Die sachverständige Person hat über das Ergebnis seiner Beurteilung der Anlagentechnik eine Aussage zu treffen, die die „Mängelfreiheit“ bestätigt oder die festgestellten Mängel beschreibt und technisch bewertet.

Stuft die sachverständige Person eine Heizölverbraucheranlage nach Abschluss ihrer Prüfung in die Klasse "ohne Mangel" oder "mit geringfügigem Mangel" ein, hat er auf der Anlage an gut sichtbarer Stelle eine Plakette anzubringen, aus der das Datum der Prüfung und das Datum der nächsten Prüfung ersichtlich sind.

## **Behörde**

Nach Eingang des Prüfberichtes hat die Behörde

1. die Anlage in die Überwachungsdatei aufzunehmen,
2. die Aussage der sachverständigen Person zu werten.

Sofern erforderliche Zulassungen nicht vorliegen und/oder Mängel aufgezeigt werden, hat die Behörde die Vorlage der Zulassungen bzw. die Beseitigung der Mängel durch Verfügung an die Betreiberin/den Betreiber zu veranlassen und ggf. über die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel eine Bestätigung der sachverständigen Person zu verlangen. Sie hat die Betreiberin/den Betreiber darauf hinzuweisen, dass die Anlage erst nach Vorlage der fehlenden Unterlagen bzw. nach Beseitigung der Mängel in Betrieb genommen werden darf.

Bei Prüfberichten, die keine eindeutige Aussage über das Ergebnis der Beurteilung des Anlagenzustandes enthalten, hat die Behörde die Betreiberin/den Betreiber darauf hinzuweisen und einen korrekten Prüfbericht zu verlangen.

## **II. Wiederkehrende Prüfungen**

### **Betreiber\*in**

1. Die Betreiberin/der Betreiber einer Anlage beauftragt eine nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person mit der Überprüfung seiner Anlage auf deren ordnungsgemäßen Zustand. Die Beauftragung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung vor dem entsprechend § 46 AwSV festgelegten Fristablauf gewährleistet ist. Sie/er händigt dem Sachverständigen vor der Prüfung alle vorhandenen Unterlagen und Zulassungen aus.
2. Nach Bekanntwerden der Mängel hat die Betreiberin/der Betreiber unverzüglich
  - noch erforderliche behördliche Zulassungen einzuholen,
  - die Beseitigung der Mängel zu veranlassen und ggf. eine Nachprüfung zu beauftragen. Geringfügige Mängel müssen innerhalb eines halben Jahres beseitigt werden.

### **Sachverständige Person**

#### 1 Prüfumfang

Die sachverständige Person führt folgende Prüfungen durch:

##### 1.1 Vorprüfung

Bei der Vorprüfung prüft die sachverständige Person, ob die wiederkehrend zu prüfende Anlage mit der in Betrieb genommenen Anlage bzw. mit der Anlage der letzten Prüfung übereinstimmt oder ob Änderungen vorgenommen worden sind.

##### 1.2 Ordnungsprüfung

Eine Ordnungsprüfung wird nur durchgeführt, wenn an der Anlage in dem Zeitraum seit der letzten Prüfung eine Änderung vorgenommen wurde. Dies

gilt auch für Änderungen der Betriebsweise, der Betriebsbedingungen, des Mediums etc.

Die sachverständige Person prüft, ob die Auflistung der Betreiberin/des Betreibers für die unter 1.1 festgestellten Änderungen der behördlichen Zulassungen, Bescheinigungen zutreffend und vollständig ist.

### 1.3 Technische Prüfung

#### 1.3.1 Allgemeine Prüfung

Die sachverständige Person vergleicht die zur erstmaligen Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die bei Änderungsanträgen vorgelegten Unterlagen mit der vorhandenen Anlage.

Die sachverständige Person prüft den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage. Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob im Prüfbericht der letzten Prüfung vermerkte Mängel beseitigt worden sind.

#### 1.3.2 Dichtheitsprüfung

Die Dichtheitsprüfung wird an den Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß die wassergefährdenden Stoffe umschließen, durchgeführt. Sie kann auch abschnittsweise durchgeführt werden.

#### 1.3.3 Funktionsprüfung

Mit der Funktionsprüfung wird die Funktionstüchtigkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzvorkehrungen (z. B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte etc.) sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit etwaiger Auffangräume/-flächen geprüft.

## 2 Prüfbericht/-bescheinigung

2.1 Die sachverständige Person hat über das Ergebnis seiner Beurteilung der Anlagentechnik eine Aussage zu treffen, die die „Mangelfreiheit“ bestätigt oder die festgestellten Mängel beschreibt und technisch bewertet.

2.2 Stuft die sachverständige Person eine Heizölverbraucheranlage nach Abschluss ihrer Prüfung in die Klasse "ohne Mangel" oder "mit geringfügigem Mangel" ein, hat sie auf der Anlage an gut sichtbarer Stelle eine Plakette anzubringen, aus der das Datum der Prüfung und das Datum der nächsten Prüfung ersichtlich sind.

## Behörde

Nach Eingang des Prüfberichtes hat die Behörde die Aussage der sachverständigen Person zu werten.

Sofern erforderliche Zulassungen nicht vorliegen und/oder Mängel aufgezeigt werden, hat die Behörde die Vorlage der Zulassungen bzw. die Beseitigung der Mängel durch Verfügung an die Betreiberin/den Betreiber zu veranlassen und ggf. über die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel eine Bestätigung der sachverständigen Person zu verlangen.

Bei Prüfberichten, die keine eindeutige Aussage über das Ergebnis der Beurteilung der Anlagentechnik enthalten, hat die Behörde die Betreiberin/den Betreiber darauf hinzuweisen und einen korrekten Prüfbericht zu verlangen.

Falls kein Prüfbericht vorgelegt wird, hat die Behörde durch ordnungsrechtliche Maßnahmen die Vorlage anzuordnen.

Sofern bei der Fristüberwachung der Überwachungsdatei festgestellt wird, dass kein Prüfbericht vorgelegt wurde, ist die Vorlage ebenfalls gegenüber der Betreiberin/dem Betreiber durch ordnungsrechtliche Maßnahmen anzuordnen.

### **III. Prüfung bei Stilllegung**

#### **Betreiber\*in**

Die Betreiberin/der Betreiber beauftragt nach der Außerbetriebnahme der Anlage eine sachverständige Person mit der Prüfung der gereinigten und entgasten Anlage.

Nach Eingang der Verfügung der Behörde (siehe unten) oder auf eigene Veranlassung führt der Betreiber die notwendigen Beobachtungs-/Sanierungsmaßnahmen durch.

#### **Sachverständige Person**

1 Prüfungsumfang der sachverständigen Person

1.1 Die sachverständige Person prüft,

- ob die Anlagenteile sachgemäß entleert und gereinigt wurden,
- ob die Anlage gegen Benutzung gesichert und die Rohrleitungen abgetrennt und verschlossen wurden,
- die Bodenflächen im Bereich der Anlagen (z. B. der Füll- und Entleereinrichtungen sowie der Domschächte), ob Anzeichen für Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers vorhanden sind.

2 Prüfbericht

Mit dem Prüfbericht dokumentiert die sachverständige Person den Umfang ihrer Prüfung und bescheinigt das Ergebnis.

#### **Behörde**

Die Behörde nimmt den Prüfbericht der sachverständigen Person entgegen und prüft, ob Maßnahmen zur Boden-/Grundwasseruntersuchung und ggf. eine Sanierung etwaiger Verunreinigungen angeordnet werden müssen und veranlasst diese durch Verfügung an die Betreiberin/den Betreiber.

Anschließend wird die Akte mit der Herausnahme (Abmeldung) aus der Terminüberwachung der Überwachungsdatei geschlossen.